

Zentralverein : Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1911 in Olten

Autor(en): **Fischli, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwygart Alfred, Konkordatsgeometer, Meikirch (Bern).
Zündt Adolf, Konkordatsgeometer, Arbon, Friedenstraße.
Zumbach Werner, Konkordatsgeometer, Laufenburg.
Zraggen Ernst, Ingenieur, Luzern.

Nachtrag: Fink Alfred, Ing. u. Konkordatsgeom., Zürich, Seestrasse 30.
Huber Henry, Konkordatsgeometer, Zürich-Wollishofen.
Müller A., Konkordatsgeometer, Baden.
Schifferli A., Konkordatsgeometer, Dättingen.
Schwitter Beda, Konkordatsgeometer, Amriswil.

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1911
in Olten.

In Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes eröffnet der Vorsitzende Präsident Ehrensberger die Verhandlungen mit dem Hinweis, dass auf den 1. Januar 1911 in Kraft getreten sind Art. 950 des Z.-G.-B. und Art. 38—42 des Schlusstitels dieses Gesetzes; der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910, die Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 und die Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910. Es ist damit der Wendepunkt markiert in der Geschichte der schweizerischen Landesvermessung, und nachdem nun nach dieser Richtung hin die Grundlagen geschaffen sind für die Anhandnahme des grossen Werkes, darf daran erinnert werden, dass unser Verein redlich bemüht war, mitzuhelfen an den umfangreichen Vorarbeiten; der Berufsverband wird deshalb um so freudiger den Anbruch dieser Aera des Fortschrittes beginnen.

Die Verhandlungen ergeben neben diversen internen Geschäften

1. Mutationen. In den Zentralverein werden neu aufgenommen 21 Angemeldete, nämlich die Herren:

Bosshard H., Konkordatsgeometer, Winterthur, Walkestr. 20.
Frick Alfred, Ingenieur u. Konkordatsgeom., Zürich II., Seestr. 30.
Frischknecht Gust., Konkordatsgeometer, Wädenswil z. alten Enge.
Helmerking Ernst, Kulturing. u. Konk.-Geom., Uster, Schulweg.
Huber Henry, Ing. u. Konk.-Geom., Zürich II, Kalchbühlstr. 40.
Jenny Hans, Konkordatsgeometer, Albisrieden b. Zürich.
Juilland Jos., Konkordatsgeometer, Chamoson (Valais).
Keller Ernst, Konkordatsgeometer, Wädenswil, z. alten Enge.

Kluth E., Konkordatsgeometer, Winterthur, Wasserwerk.
Müller A., Ingenieur u. Konkordatsgeometer, Baden, Badstr. 16.
Münster Hugo, Konkordatsgeometer, Altdorf, Bahnhofstr.
Omlin Otto, Konkordatsgeometer, Sachseln (Obwalden).
Ott M., Geometer, Lörrach (Grhzgt. Baden).
Rathgeb Robert, Konkordatsgeom., Lausanne, Rue Mauborget 3.
Reichlen Alb., Konkordatsgeometer, Fribourg, Rue 8, Pierre 18.
Schwarz E., Konkordatsgeometer, Benzenschwil (Luzern).
Schifferli A., Ingenieur u. Konkordatsgeometer, Döttingen.
Schwitter Beda, Ingenieur u. Konkordatsgeometer, Amriswil.
Thalmann Jul., Konkordatsgeometer, Wädenswil.
Villemin Joseph, Konkordatsgeometer, Bern, Neuengasse 37.
Zumbach Werner, Konkordatsgeometer, Laufenburg.

Dem Antrage der Sektion Freiburg auf Streichung eines Mitgliedes muss nach Prüfung der Sachlage entsprochen werden.

2. *Aufnahme der Genfer Geometer.* Mit Schreiben vom 9. November 1910 wünscht die Société genèvoise des géomètres agréés als Sektion in den Verein schweizerischer Konkordatsgeometer einzutreten. Da dieser Tage der Bundesrat die Inhaber des Konkordatspatentes, sowie der kantonalen Geometerpatente von Waadt, Freiburg, Neuenburg und Genf als zur Ausführung von Grundbuchvermessungen berechtigt erklärt, nimmt der Vorstand des V. S. K.-G. die Gelegenheit wahr, die Kollegen aus dem Kanton Genf entsprechend ihrem Wunsche in den Verband aufzunehmen und dieselben als neue Mitglieder zu begrüßen; es sind dies die Herren

Bornet Oscar, Géomètre agréé, Genève.
Cless Charles, Géomètre agréé, Genève.
Dunant Denis, Géomètre agréé, Genève.
Grisel John, Géomètre agréé, Genève.
Piccioni Paul, Géomètre agréé, Genève.
Roesgen Charles, Géomètre agréé, Genève.
Soldini Joseph, Géomètre agréé, Genève.

Sämtliche im Besitze des Genfer Patenten.

Es beträgt somit der Gesamtzuwachs an Mitgliedern 28.

3. *Zeitschrift.* Der Vertrag mit der Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert, über Druck und Expedition der von Neu-

jahr unter der Ueberschrift: „Schweizerische Geometer-Zeitung“ erscheinenden Zeitschrift des V. S. K.-G. wird gutgeheissen. — Offizielle Mitteilungen der Zweigsektionen für das je auf den 1. eines Monates erscheinende Inseratenbulletin sind rechtzeitig dem Zentralpräsidenten einzureichen, im übrigen wird auf die in No. 12, Jahrgang 1910 erschienenen Mitteilungen verwiesen.

4. *Formularien für die Grundbuchvermessung.* Von einem Mitgliede des V. S. K.-G. ist eine Eingabe eingegangen, welche eine Ideenkonkurrenz unter der schweizerischen Geometerschaft anregt zur Erlangung von Formular-Entwürfen für die Grundbuchvermessung. Da indes zu diesem Behufe bereits vom schweiz. Justiz- und Polizeidepartement eine Kommission niedergesetzt ist, in welcher auch der Berufsverband vertreten ist, beschliesst der Vorstand, auf diese Eingabe nicht einzutreten.

5. *Stand der Schulfrage.* Die ganze Angelegenheit liegt noch im Schosse der eidgenössischen Kommission, es können deshalb keine bestimmten Mitteilungen gemacht werden, doch verlautet, es sollen in Zukunft die praktischen Prüfungen bezüglich der bis heute geforderten allzu umständlichen und zeitraubenden praktischen Arbeit eine Aenderung erfahren.

6. *Verschiedenes.* Zuhanden des Lokalkomitees für die Jahresversammlung 1911 in Zürich werden bezüglich des Termines der Versammlung u. a. Fragen und Wegleitungen erörtert und die Mitteilung von der Arrangierung einer fachlichen Ausstellung mit Herbeiziehung des Samstagnachmittag sympathisch entgegengenommen.

Sonntag den 8. Januar 1911 fand sodann auf Einladung des Zentralvorstandes eine gemeinsame Sitzung statt mit Delegierten der Zweigsektionen und ihrer Taxationskommissionen mit insgesamt 25 Teilnehmern. Verhandlungsgegenstand war die Aussprache über die Grundzüge für eine anzustrebende Vereinheitlichung des Taxationswesens, eines Vermessungsvertrages und eventuelle Besprechung des Aarauer Tarifes.

Die Diskussion hat in den Hauptpunkten im allgemeinen Uebereinstimmung ergeben; dennoch sind viele neue Gedanken vertreten und mannigfaltige Anregungen gemacht worden; der Zentralvorstand hat zur weitem Verfolgung der Angelegenheit

eine Kommission ernannt und dieselbe bestellt aus den Herren Ehrensberger, St. Gallen (als Präsident), Basler, Zofingen und Panchaud, Genf.

Zürich, 9. Januar 1911.

Im Auftrag,
Der Sekretär des V. S. K.-G.:
E. Fischli.

Grundbuchvermessungen

betitelt sich eine 110 Seiten starke Broschüre, die den Mitgliedern der eidgenössischen Kommissionen für die Vorberatung der neuen Vermessungsinstruktion vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement kurz vor der Jahreswende zugestellt wurde.

Das Moment, dass die neuen eidgenössischen Erlasse auf den 1. Januar 1911 in Kraft getreten sind, berechtigt mich wohl, des *historischen Wendepunktes in der Geschichte der schweizerischen Landesvermessung* heute offiziell kurz zu gedenken.

Das genannte Imprimat beschlägt folgenden Inhalt:

1. Den Bundesbeschluss vom 13. April 1910 betreffend Beteiligung des Bundes an die Kosten der Grundbuchvermessungen;
2. den Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1910 betr. Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910;
3. die Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910;
4. die Instruktion für die Grundbuchvermessung vom 15. Dezember 1910.

Der Bundesbeschluss vom 13. April 1910 regelt das Subventionsverhältnis des Bundes gegenüber den Kantonen mit Bezug auf die Kosten

- a) der Triangulation IV. Ordnung;
- b) der Grundbuchvermessung der drei Instruktionszonen;
- c) der Besoldung der Nachführungsgeometer.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1910 setzt nun diesen Subventionsartikel auf 1. Januar 1911 in Kraft und lässt ferner Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom